



Gemeinde Meggenhofen

Bezirk Grieskirchen

Am Dorfplatz 1, 4714 Meggenhofen

GZ: 810-5-2026-be

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Meggenhofen vom **11.12.2025**, mit der die **Wassergebührenverordnung** abgeändert wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

- (1) Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Meggenhofen (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **21,60 Euro** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **€ 3.240 Euro**.

Bei Kleinhausbauten (Wohngebäuden bis zu 3 Wohneinheiten) ermäßigt sich die Wasserleitungs-Anschlussgebühr ab dem 151. m² auf **Euro 10,80** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2.

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.
- (a) Wintergärten werden im vollen Ausmaß, Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
- (b) Überdachte Schwimmbäder zählen zur Bemessungsgrundlage.
- (c) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
- (d) Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:

- a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
- b) Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume, Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, nichttragende Außenwandvorsprünge, Balkone sowie über die Bauflucht hinausragende Teile von Loggien und nicht überdachte Schwimmbäder im Freien.
- c) Freistehende und angebaute Garagen sowie Kellergaragen.
- d) Zur öffentlichen Versorgung dienende Anlagen wie Hochbehälter, Drucksteigerungsanlagen, Trafostationen, Kläranlagen etc.

Die einzelnen Zu- und Abschläge werden wie folgt festgelegt:

- a) Für alle rein betrieblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile, soweit in diesen nur die sanitären Anlagen für die Beschäftigten untergebracht sind und ein sonstiger Wasserverbrauch nicht gegeben ist, 70 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage. Als Gebäude und Gebäudeteile, welche betrieblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Dieser Abschlag findet auch auf Zu- und Anbauten, selbst wenn diese nicht mit Feuermauern vom Hauptgebäude getrennt sind, Anwendung.
 - b) Für alle zur Ausübung betrieblicher Tätigkeiten dienenden Gebäude und Gebäudeteile (z.B. Elektro-, Metall-, Holz- oder sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, Kfz-Werkstätten, Geschäfte, Büros, etc.) soweit in diesen nur die sanitären Anlagen für die Beschäftigten untergebracht sind und ein sonstiger Wasserverbrauch nicht gegeben ist, 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
 - c) Für Autowaschanlagen, sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte, für deren Inanspruchnahme ein Entgelt zu entrichten ist, 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bildet die für diese Waschanlage genützte Fläche.
 - d) Werden Freiflächen als Waschplätze für LKW's, Autobusse oder sonstige Maschinen und Geräte verwendet, ist die dafür ausgebildete Fläche der Bemessungsgrundlage gem. Abs. (4) zuzuschlagen
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss in Höhe von **4,34 Euro** vierteljährlich festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt **2,59 Euro** pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Wird der gesamte Wasserverbrauch eines angeschlossenen land- und forstwirtschaftlichen Intensivbetriebes über einen Hauptwasserzähler gemessen, so kann vom Grundstückseigentümer für die Wasserversorgung der ausschließlich land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebäudeteile eine eigene, überprüfbare Leitung installiert und mit einem Wasserzähler versehen werden. Der Subzähler wird von der Gemeinde separat abgelesen und die verbrauchte Wassermenge mit einer Wassergebühr von **0,71 Euro** pro Kubikmeter verrechnet.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine folgende vierteljährliche Zählergebühr zu entrichten.

Hauswasserzähler Q3 = 4 m ³ /h,	4 Euro
Hauswasserzähler Q3 = 16 m ³ /h:	8 Euro
Groß(Flansch)-wasserzähler Q3 = 40 m ³ /h:	33 Euro

- (6) Bei Wasserentnahme ohne Zwischenschaltung eines Wasserzählers (z.B. während der Bauphase) beträgt das monatliche Wasserbezugspauschale **€ 10,00**.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke (Gebäude im Sinn des § 3 Abs. 2 Ziff. 5 OÖ. BauO 1994) eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt **0,15 Euro** pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 5

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede beabsichtigte Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr erfüllt wird, der Behörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszweckes anzuzeigen. Bei Unterlassen dieser Anzeige entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahme durch die Behörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr besteht ab dem nächstfolgenden Jahr, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbenutzungsgebühr und die Grundgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November und die Bereitstellungsgebühr ist zum 15. Mai eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 6

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 7

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung tritt mit 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 02.09.2004 samt nachfolgenden Gebührenänderungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Ing. Heinz Oberndorfer)